

**Straßensperre der Gemeindestraße/n
Hilti Straße**

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Thüringen vom 27.05.2026 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 idgF wird aus Anlass von Bauarbeiten angeordnet:

§ 1

Die Gemeindestraße/n „Hilti Straße“ ist/sind zwischen der **Kreuzung „St. Anna Straße“ und der Kreuzung mit dem „Sackweg“** von **Montag, den 08.06.2026 bis Mittwoch, den 22.07.2026** für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ausgenommen sind jeweils Fahrzeuge der ausführenden Firmen sowie vom verantwortlichen Bauleiter freigegebene Fahrten.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 idgF „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ zu beschildern. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Umleitung erfolgt über die Straßen **Austraße und Werkstraße**.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

Nachrichtlich an:

Kundmachungsvermerk:	
Auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Thüringen veröffentlicht am:	27.05.2026
abgenommen am:	

